

C-718/18: EU-Kommission rügt Deutschlands EnWG

- Der Begriff "**vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen**" (viEVU) ist **auf in der EU tätige Unternehmen beschränkt**.
- **Cooling-On/Cooling-Off** ist auf Tätigkeiten bei Unternehmen der viEVU **beschränkt**, die eine der Funktionen **Produktion, Vertrieb, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas** (oder verbundene Funktionen) erfüllen.
- Die **Verpflichtung zur Veräußerung von vor dem 3. März 2012 erworbenen Anteilen am viEVU trifft nur die Unternehmensleitung**.
- Die **Bundesregierung kann gem. § 24 EnWG Tarife und Netzzugangsbedingungen per Verordnung regeln** (ARegV, GasNZV und GasNEV), obwohl **die GasRL diese Befugnisse ausschließlich der BNetzA überträgt**.
 - **pro:** Dies schränkt die Unabhängigkeit der BNetzA ein. Die GasRL fordert eine „völlige Trennung von der politischen Macht“, deren Entscheidungen sich an Wahlzyklen ausrichtet. (Nur) Mit einer vollkommen unabhängigen BNetzA könnten nationale oder mit politischer Macht verbundene Unternehmen keine Bevorzugung erlangen
 - **con:** Rechtssetzungskompetenz der BNetzA würde gerichtliche Überprüfbarkeit ihrer Entscheidungen einschränken, da diese nicht mehr an Bundesrecht gemessen werden könnten. Die Vorhersehbarkeit und methodische Konsistenz der Entscheidungen wäre nicht mehr durch den politischen Druck der Öffentlichkeit gewährleistet.